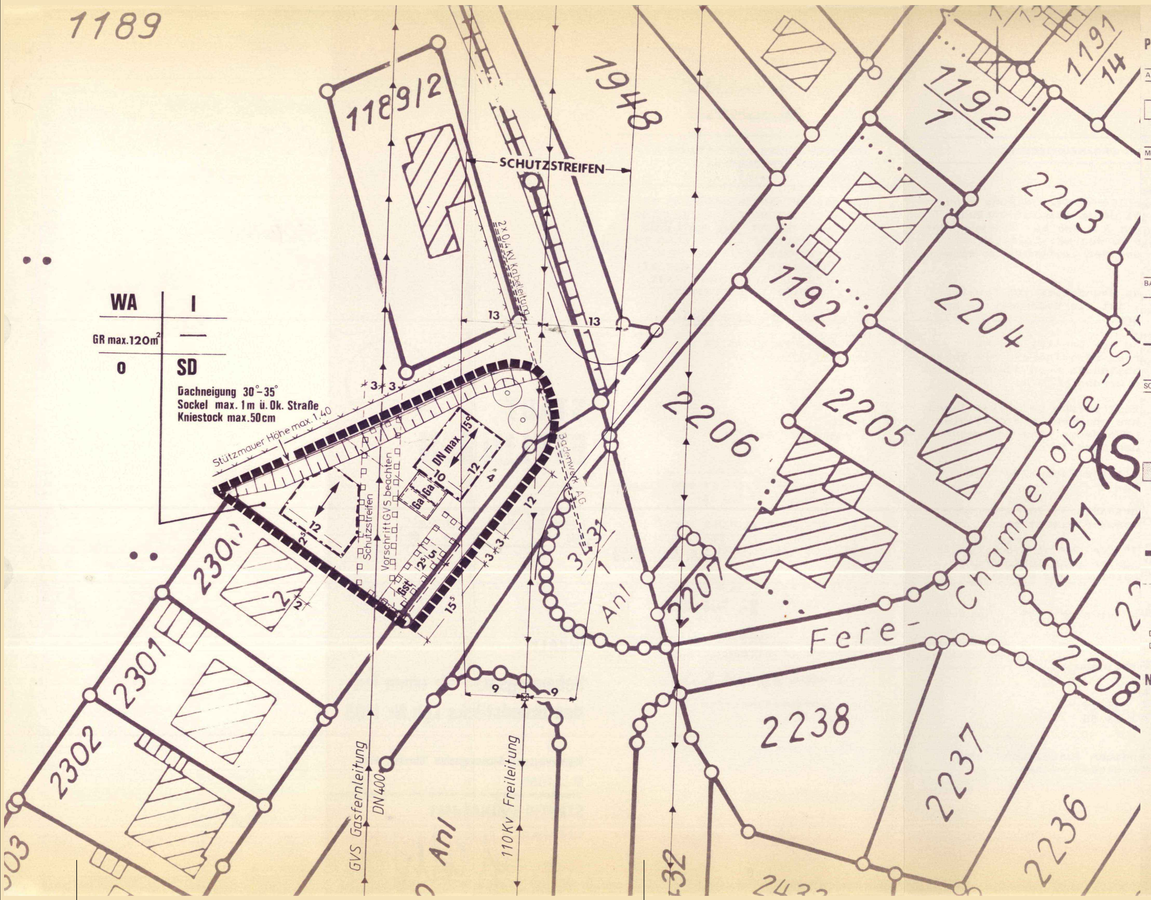
1189



Planzeichen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — §9 Abs.1 Nr. 1 BauGB

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

GR — GRUNDFLÄCHE

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (als Höchstgrenze)

BAUWEISE , BAUGRENZEN — §9 Abs.1 Nr.2 BauGB §§22 u. 23 BauNVO

O — OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

SONSTIGE PLANZEICHEN

FIRSTRICHTUNG

DN max. 35° — DACHNEIGUNG

PRIVATE GRUNFLACHEN

GEPLANTE EINZELBÄUME

Gst — GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES EINES BEBAUUNGSPLANES

GEPLANTE GRUNDSTUCKSGRENZEN

SD — SATTELDACH

LEITUNGSRECHT

Nutzungsschablone

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHE	—
BAUWEISE	DACHFORM

BEBAUUNGSPLAN

"OBERFELD NORD"

ERGÄNZUNGSPLAN

ZUSÄTZLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUM ERGÄNZUNGSBEREICH

1. Innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung sind nur bauliche Anlagen zulässig, bei denen die auf Gebäude bezogenen Mindestabstände > 15° von 3 m und bei flachem oder flachgeneigtem Dach < 15° von 5 m zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und ausgeschwungenen Leiterseilen eingehalten sind.

2. Bei den Bauvorhaben, bei denen das Grundstück vom Freileitungsschutzstreifen berührt wird, ist die Badenwerk AG am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

3. Im Freileitungsschutzstreifen sind nur Gehölze solcher kleinkronigen Strauch- und Baumarten zu pflanzen, die später wegen des einzuhaltenden Mindestabstandes nach DIN VDE 0210 von 2,5 m nicht zurückgeschnitten werden müssen.

4. Innerhalb des 6,0 m breiten Schutzstreifens der GVS-Anlagen (je 3,0 m beiderseits der Rohrachse) besteht ein absolutes Bauverbot sowie ein Pflanzverbot für Bäume. Die Stützmauer ist in diesem Bereich mit U-Steinen auszuführen.

5. Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedarf der schriftlichen Gestattung durch GVS.

6. Die freie Zugänglichkeit zu den GVS-Anlagen für Wartungs- und Kontrollzwecke muß jederzeit gewährleistet sein.

7. Die "Technischen Bedingungen 9/77" der GVS sind bei sämtlichen Maßnahmen im Nahbereich der unter sehr hohem Druck stehenden Leitung zwingend zur Beachtung und Einhaltung vorgeschrieben.

Gemäß Ziffer 1 dieser Bedingungen ist rechtzeitig vor Baubeginn die

GVS-Betriebsstelle Ettlingen
Märscher Straße 7
7505 Ettlingen
Telefon Nr. 0 72 43/ 45 76
Telefax Nr. 0 72 43/1 54 00

zu verständigen, damit die notwendigen Ausweisungs- und Überwachungsmaßnahmen vorgenommen werden können.

VERABSCHIEDUNG ALS SATZUNG DURCH DEN GEMEINDERAT § 10 BAUGB:

DIE BEBAUUNGSPLANERGÄNZUNG IST UNTER BEACHTUNG DER VERFAHRENSVORSCHRIFTEN AM 05. Juli 1989 VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEM. § 13 BAUGB IN ÖFFENTLICHER SITZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. SIE WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

ETTLINGEN, 25. Aug. 1989

DER OBERBÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG:

Barth

BARTH
BÜRGERMEISTERIN

RECHTSVERBINDLICHKEIT DES BEBAUUNGSPLANES § 12 BAUGB:

DER SATZUNGSBESCHLUSS WURDE ORTSÜBLICH IM AMTSBLATT DER STADT ETTLINGEN VOM 24. Aug. 1989

BEKANNTGEGEBEN. DER GEÄNDERTE PLAN WIRD AB 24. Aug. 1989

BEIM PLANUNGSAMT ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN.

ETTLINGEN, 25. Aug. 1989

DER OBERBÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG:

Barth

BARTH
BÜRGERMEISTERIN

STADT ETTLINGEN

Stadtteil	Baugebiet Maßnahme	Monat	Jahr
BRU	3	1	89

INHALT

Bebauungsplan für einen Teil des Grundstücks Lgb.Nr. 1189

Ergänzungsplan Bebauungsplan "Oberfeld Nord"

M = 1:500

STADTPLANUNGSAMT
ETTLINGEN